

Name und Anschrift des Unternehmens

Anlage zu 1.
des Antrags vom _____

Nachweis B

über die Fahrgeldeinnahmen gemäß § 231 Abs. 2 und 3 SGB IX im Nahverkehr¹

Zusammensetzung der Fahrgeldeinnahmen im Jahr _____

1. Linienverkehr mit Straßenbahnen und Obussen (§ 230 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)	_____ Euro
2. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)	_____ Euro
3. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte keine Befreiung erteilt worden ist (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX (Beförderungsentgelt nach Tarif)	_____ Euro
4. Ertrag aus dem Fahrkartenverkauf, wenn in einem von mehreren Unternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten der Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zusammengefasst und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen werden (§ 231 Abs. 3 SGB IX).	_____ Euro
5. Im sonstigen Linienverkehr	_____ Euro
Gesamtbetrag der Fahrgeldeinnahmen (inkl. Mehrwertsteuer)	_____ Euro

¹ Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt; sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

Anlage zu 1.

Nachweis B

In den Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten zum genehmigten Beförderungsentgelt ist nicht enthalten:

- Globalsubventionen
- Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund von § 45a PBefG
- sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z.B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichszahlungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperation für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlung Dritter für Schüler, Studenten, Lehrlinge und Auszubildende usw.)
- Ausgleichszahlungen für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste
- Zahlungen auf Grund des Kapitels 13 SGB IX
- Fahrgeldeinnahmen aus Anruf-Sammel-Taxen, die nicht als Ersatz- oder Verstärkungskurse auf einer nach § 42 PBefG genehmigten Omnibus- oder Straßenbahnlinie fahren
- Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr i.S.d. § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX bzw. diesem nicht gleichzuachten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre
- Einnahmen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, bei denen gemäß § 45 Abs. 4 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde
- Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen
- Einnahmen aus Personenbeförderung gemäß § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen
- Einnahmen nach der Freistellungsverordnung (z.B. aus Verträgen über Schülerbeförderung)
- sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderung u. ä., Verkauf von Fahrplänen und Zubehör
- Wagenreinigungsgebühren, Fundsachenerlös, Vermietung von Reklameflächen
- Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z.B. bei Fähren)
- noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte

Es wird bestätigt, dass die nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem Antrag aufgeführten öffentlichen Personenverkehr und verkauften Fahrkarten nach genehmigten Beförderungsentgelten erzielt wurden. Die Fahrgeldeinnahmen beinhalten keine Ausgleichszahlungen für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste.

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters